

Fördermöglichkeiten von
Regionalen Versorgungszentren im
Rahmen der Richtlinie
Zuwendungen der integrierten
ländlichen Entwicklung - ZILE











Inhalt

- ➤ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Teilintervention Dorfentwicklungspläne
- 4 Teilintervention Dorfentwicklung
- > 5 Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung)
- > 6 Teilintervention Basisdienstleistungen
- > 7 Teilintervention Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- ➤ 8 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen
- > 9 Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
- 10 Übergangsbestimmungen
- > 11 Schlussbestimmungen







Was wird gefördert?

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen u. ä.)
- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch den Kauf sowie Investitionen stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen wie z. B.
- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen wie Dorf-/Nachbarschaftsländen, kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank
- Regionale Versorgungszentren
- Betreutes Wohnen
- Sozialstationen
- Jugendtreffs, soziokulturelle Zentren, Sportstätten
- Dienstleistungen zur Mobilität









Regionale Versorgungszentren (RVZ) – 1.4 der RL

Ausschließlich kommunale Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung der lokalen Bevölkerung gemeinsam mit mindestens zwei weiteren gesundheitsnahen **Dienstleistungen**. Dies können z. B. medizinnahe Bereiche wie Physiotherapie, Chiropraktik oder Ergotherapie sein. Auch Angebote zur Gesundheitsvorsorge wie Ernährungsberatung sind möglich. Weiter zählen dazu Sozialstationen, betreutes Wohnen, Hospize, Sanitätshäuser und Apotheken sowie Pflegestützpunkte.

Eine zusätzliche Versorgung durch Ärzte anderer Fachrichtungen ist zulässig, zählt aber **nicht** zu den weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen.

Der Betrieb von RVZ durch private Dritte ist zulässig.

Ein reines Ärztehaus erfüllt nicht die Voraussetzungen eines RVZ.







Förderhöhe

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		LEADER- Region*
15 % über Durchschnitt	bis zu 45%	bis zu 55 %
Durchschnitt	bis zu 55 %	bis zu 65 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 65 % bis 31.12.23 = 80% anstatt 65 %	bis zu 75 % bis 31.12.23 = 90 %

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung von Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung "Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik"

Die Höchstförderung je Vorhaben liegt bei 500.000,00 €.

- Die Erhöhung von 10 % gilt, wenn das REK nach LEADER dienlich ist.
- Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR.









Was wird gefördert?

- > Ein RVZ kann als Neubau, als Umnutzung oder als Revitalisierung errichtet werden.
- ➤ Das RVZ kann aus einem oder mehreren Gebäuden bestehen (im Falle einer Förderung ist trotzdem nur eine Förderung zulässig).
- Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinde und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.







Was wird gefördert?

- Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben gehören auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.
- Eine Förderung darf in Orten bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall für Regionale Versorgungszentren erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken
- Der Erhalt alter Gebäudesubstanz steht im Vordergrund, ebenso wie eine möglichst zentrale Lage im Ort.







Fördervoraussetzungen

- Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Vorhaben.
- Für jedes Vorhaben ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.









Förderausschluss (nicht abschließend)

- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen;
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser);
- Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste:
- Investitionen in Wohnraum.







Förderrichtlinie Kofinanzierungszuwendungen (Kofi-RL)

- Für finanzschwache Kommunen gibt es die Möglichkeit bei EU-Förderprojekten einen Antrag auf Kofinanzierung zu stellen;
- Antragsberechtigte Kommunen werden auf Basis der aktuellen Steuereinnahmetabellen informiert:
- Höchstförderung 500.000,00 € / Vorhaben; Bagatellgrenze liegt bei 25.000,00 €;
- Förderung von max. 85 % (Kofi, Zuwendung im Hauptverfahren und etwaige Drittmittel:
- Einmal jährlich wird über die Gewährung der Kofinanzierungszuwendungen entschieden. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober eines Jahres vollständig in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sein;







Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





